



Rechtsmittel und Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1) und des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11).

Notengebung im Zeugnis

- Zuständig ist der Rektor/die Rektorin.
- Innert 10 Tagen können die Erziehungsberechtigten gegen einzelne Noten im Zeugnis beim Rektor/bei der Rektorin Einsprache erheben. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Promotion hat. Ansonsten kann innert 10 Tagen gegen den Entscheid der Rektorin bzw. des Rektors Verwaltungsbeschwerde bei der Direktion für Bildung und Kultur eingereicht werden, wenn die angefochtene Note einen Einfluss auf die Promotion hat.

Repetition der 6. Klasse

- Zuständig ist der Rektor/die Rektorin.
- Gegen den erstinstanzlichen Entscheid des Rektors/der Rektorin kann innert 10 Tagen beim Rektor/bei der Rektorin Einsprache erhoben werden.
- Gegen den Einspracheentscheid des Rektors/der Rektorin kann innert 10 Tagen Verwaltungsbeschwerde bei der Direktion für Bildung und Kultur erhoben werden.

Fehlende Einigung im Übertrittsverfahren I

- Zuständig ist die Übertrittskommission I.
- Die Erziehungsberechtigten erhalten ein Schreiben der Übertrittskommission I mit den Terminen des Abklärungstests und des Gesprächs. Die Erziehungsberechtigten können innert 10 Tagen eine schriftliche Stellungnahme zur fehlenden Einigung einreichen.
- Die Übertrittskommission I fällt einen beschwerdefähigen Zuweisungsentscheid.

Verwaltungsbeschwerde gegen den Zuweisungsentscheid der Übertrittskommission I

- Zuständig ist der Regierungsrat.
- Innert 10 Tagen können die Erziehungsberechtigten gegen den Entscheid der Übertrittskommission I beim Regierungsrat des Kantons Zug Beschwerde einreichen. Dieser überprüft den Zuweisungsentscheid insbesondere bezüglich Verfahrensfehler und Willkür. Die Kosten dieses Verfahrens werden den Erziehungsberechtigten überbunden.

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrates

- Zuständig ist das Verwaltungsgericht.
- Innert 30 Tagen können die Erziehungsberechtigten gegen den Entscheid des Regierungsrates eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen.